

Informationsbulletin Task Force «Sucht und Covid-19»

Stand: 12. November 2020

Ziel und Zweck: Die Taskforce «Sucht und Covid-19» trifft sich seit Anfang November aufgrund der aktuellen Entwicklungen wieder 1x wöchentlich, in der Regel donnerstags, per Telefonkonferenz. Die Taskforce «Sucht und Covid-19» koordiniert die Anliegen und Herausforderungen der Kantone, Städte und Institutionen, die sich aufgrund der aktuellen Situation im Bereich der Angebote der Suchthilfe zeigen. Sie erarbeitet, teilt und verbreitet sachdienliche Informationen und Beispiele guter Praxis. Die Themen werden im Rahmen der Taskforce-Besprechungen aufgenommen, diskutiert und weiterverfolgt. Sofern möglich, leitet die Taskforce entsprechende Aktivitäten ein, um Kantone, Städte und Institutionen in der aktuellen Situation zu unterstützen.

Fragen und Anliegen an die Taskforce «Sucht und Covid-19» können an Tanja Iff (tanja.iff@bag.admin.ch) und Simona De Berardinis (simona.deberardinis@bag.admin.ch) geschickt werden.

Mitglieder: Vorstand der KKBS, Präsidentin der SKBS, Vertretung des Generalsekretariats der SODK, Leiterin Infodrog, Vertretung des Bundesamts für Gesundheit

Corona-Newsticker Infodrog: Relevante Informationen werden weiterhin laufend auf dem Newsticker von Infodrog aufgeschaltet: <https://www.infodrog.ch/de/hilfe-finden/corona-news.html>

Aktuelle Themen und Fragen

Gerne möchten wir Sie im Rahmen dieses Informationsbulletins über aktuelle Fragestellungen und Themen informieren, die an die Taskforce gestellt bzw. in der Taskforce diskutiert wurden. Das Informationsbulletin wird abhängig der aktuellen Entwicklungen und des vorhandenen Informationsbedarfs an die Mitglieder der KKBS und SKBS verschickt, sowie auf dem Newsticker von Infodrog aufgeschaltet. Die Empfehlungen können sich je nach Entwicklung der Situation und rechtlichen Gegebenheiten ändern. Je nach Kanton, Stadt oder Gemeinde gelten zudem weiterführende Richtlinien, die entsprechend zu beachten sind. Die zusammengestellten Informationen sind in zwei Kategorien eingeteilt: Zum einen werden in einigen Themen rechtliche Grundlagen auf Bundesebene aufgezeigt, und zum anderen wird die fachliche Einschätzung seitens Taskforce vermittelt. Damit soll die nötige Transparenz geschaffen werden. Bei allen Empfehlungen ist eine verhältnismässige und situationsabhängige Anwendung zentral.

Warteschlangen vor niederschweligen Einrichtungen sind mit Schutzkonzept erlaubt

Rechtsgrundlage auf Bundesebene: Die Erläuterungen zu Art. 3c (*Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie*) halten Folgendes fest: Die Schutzkonzepte für Veranstaltungen erfassen auch die Besucherflüsse bei den Zugängen. Derartige Ansammlungen sind – ebenso wie Menschenansammlungen an Haltestellen und in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs – nicht vom hier vorliegenden Verbot betroffen. Die Beschränkung der Personenzahl im öffentlichen Raum gilt hier nicht.

Wichtig ist also, dass die Abstandsregeln eingehalten werden (allenfalls auch Maskentragpflicht, vgl. Art. 3c Abs. 2). Hierfür sollte das Schutzkonzept Massnahmen vorsehen. Eine Warteschlange vor niederschweligen Einrichtungen gilt aber nicht als verbotene Menschenansammlung.

Einschätzung Taskforce «Sucht und Covid-19»: Die Taskforce «Sucht und Covid-19» erachtet eine gute Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und der Polizei oder der Security als zentral, um eine möglichst gute Umsetzung der Schutzkonzepte gewährleisten zu können. Stellen sich Herausforderungen, können diese gemeinsam angegangen und nach Lösungen gesucht werden.

Mit Ausnahme im Betrieb tätiger Ärztinnen und Ärzte darf ein positives Testresultat nur nach Zustimmung der betroffenen Person an die kantonalen Behörden gemeldet werden

Rechtsgrundlage auf Bundesebene: Gestützt auf Art. 39 EpG treffen Ärztinnen und Ärzte, die eine Person behandeln oder überwachen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, die in ihren Möglichkeiten liegenden Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sind behördliche Massnahmen notwendig, so ist dies der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Arbeitet also in einem Betrieb der niederschweligen Suchthilfe eine Ärztin, darf diese einen Infektionsfall der zuständigen kantonalen Behörde melden, welche dann eine Isolation bzw. Quarantäne anordnet. Andere im Betrieb

tätige Personen als Ärztinnen und Ärzte sind ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht befugt, den kantonalen Behörden eine entsprechende Meldung zu machen, dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es ist also darauf hinzuwirken, dass die betroffene Person der Meldung an die kantonalen Behörden zustimmt.

Einschätzung Taskforce «Sucht und Covid-19»: Die Fälle sind jeweils individuell und aufgrund der vorhandenen Situation abzuwägen. Der Dialog mit den betroffenen Klientinnen und Klienten, sowie den Ärztinnen und Ärzten wird seitens Taskforce als zentral erachtet.

Alle Covid-19 bedingten Vorschriften in den Einrichtungen sind einzuhalten

Rechtsgrundlage auf Bundesebene: Innerhalb des Betriebs müssen die Vorgaben gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage und das Schutzkonzept umgesetzt werden, der Betreiber ist dazu verpflichtet (vgl. Art. 4 Abs. 2). Beispielsweise müssen alle Personen in den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Betriebs eine Schutzmaske tragen (es gelten die Ausnahmen nach Art. 3b Abs. 2). Aus rechtlicher Sicht könnte der Betreiber bei der Polizei eine Anzeige erstatten, wenn sich ein Klient oder eine Klientin nicht an die Vorgaben hält. Es besteht aber keine Pflicht zur Anzeige (ausser allenfalls bei Betrieben, die von Kantonsangestellten geführt werden; hier gelten die Anzeigepflichten gemäss kantonalem Recht). Hingegen können die kantonalen Aufsichtsstellen bei einer Kontrolle Anzeige erstatten, insbesondere wenn der Betreiber das Schutzkonzept nicht umsetzt. Dies sind die rechtlichen Rahmenbedingungen. Zu beachten gilt, dass diese Zwangsmittel bei den Klientinnen und Klienten niederschwelliger Angebote häufig nicht zielführend sind; es muss der Dialog gesucht werden, um die Personen davon zu überzeugen, dass die Umsetzung der Massnahmen im Interesse von allen anwesenden Personen stattfindet, auch von ihnen selber.

Einschätzung Taskforce «Sucht und Covid-19»: Für die Taskforce «Sucht und Covid-19» ist die verhältnismässige Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten zentral. Das geeignete Vorgehen ist jeweils individuell und aufgrund der vorhandenen Situation abzuwägen. Der Schutz des Personals ist prioritär. Zentral ist es, im Dialog mit den Klientinnen und Klienten nach geeigneten Lösungen zu suchen und ihre Versorgung durch alternative Angebote sicherzustellen. Um Klientinnen und Klienten nicht noch mehr zu belasten, ist, sofern möglich, von rechtlichen Massnahmen abzusehen.

Die Sonderbestimmung für die heroingestützte Behandlung ist bis Ende 2021 anwendbar

Rechtsgrundlage auf Bundesebene: Die Sonderbestimmung zur Heroingestützten Behandlung ist bis Ende 2021 anwendbar (Art. 13 Abs. 2 -6 BetmSV) und erlaubt, dass das Diacetylmorphin auch zu Hause unter Sichtkontrolle verabreicht werden darf oder unter gewissen Umständen bis zu sieben Tagesdosen davon mitgegeben werden können. Damit soll auch erreicht werden, dass suchtmittelabhängige Personen möglichst zu Hause bleiben.

Einschätzung Taskforce «Sucht und Covid-19»: Die Sicherstellung des Zugangs zu den Institutionen und der Versorgung der Klientinnen und Klienten ist für die Taskforce zentral. Als alternative Versorgungsmöglichkeit wurde beispielsweise das Safeconso-Angebot in der Westschweiz (<https://www.safeconso.ch/>), welches bereits im Lockdown im Frühjahr existierte, erneut lanciert. Hierbei wird steriles Schutzmaterial per Post an die Klientinnen und Klienten verschickt. Auch werden in einzelnen Kantonen Lebensmittel oder Verbrauchsmaterialien ausgeliefert.

Niederschwellige Test-Möglichkeiten in Kooperation mit der Ärzteschaft und Apotheken prüfen

Einschätzung Taskforce «Sucht und Covid-19»: Die Taskforce Sucht und Covid-19 empfiehlt für einen niederschweligen Zugang zu Testmöglichkeiten die Kooperation mit der Ärzteschaft und den Apotheken, die für die Durchführung von Covid-19-Tests geschult sind. Oftmals bestehen bei den Institutionen schon Kooperationen mit medizinischen Angeboten. Von einem Aufbau niederschwelliger Test-Angebote in den Institutionen selbst wird eher abgeraten, um einerseits keinen zusätzlichen personellen Aufwand (Schulung des medizinischen Personals) zu verursachen, und andererseits, weil der Aufbau für die Durchführung von COVID-Tests mit hohen Ressourcen und Vorgaben (Sicherheitsbestimmungen; Weitergabe von Daten an Laboratorien etc.) verbunden ist. Neu sind auch Schnelltests im Einsatz. Die Regelung und Verteilung der Schnelltests liegt in der Verantwortung der Kantone und ist dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet. Schnelltests werden gemäss Richtlinien des BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/heilmittel/covid-testung.html>) nicht in allen Situationen empfohlen, so sind sie beispielsweise nicht für Risikogruppen geeignet. Die Suchtklientinnen und Suchtklienten sind eine sehr heterogene Gruppe. Es ist in der Zuständigkeit des medizinischen Fachpersonals, unter Einhaltung der nationalen

und kantonalen Richtlinien, zu entscheiden, welches Testverfahren in der jeweiligen Situation anzuwenden ist.

Eine Anpassung der Quarantäneregelung für das Personal ist nur in Ausnahmesituationen möglich. Bei Personalmangel sind Kooperationen zu suchen.

Rechtsgrundlage auf Bundesebene: Die Verordnung macht bezüglich Quarantäneregelung beim Personal keine Vorgaben. Eine allfällige Verkürzung einer Quarantäne oder das Arbeiten trotz positivem Testresultat (bspw. wenn keine Symptome vorliegen und strenge Schutzmassnahmen ergriffen werden) muss im Einzelfall mit dem zuständigen Kantonsarztamt besprochen werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Betrieb als Arbeitgeber die Arbeitnehmenden schützen muss, weshalb eine Weiterarbeit trotz Ansteckungsgefährdung höchstens unter sehr strengen Schutzmassnahmen zulässig ist.

Einschätzung Taskforce «Sucht und Covid-19»: Um dem Personalmangel entgegenzuwirken, empfiehlt die Taskforce die Kooperation und die Bildung von Partnerschaften unter den Institutionen, um bei Engpässen gegenseitig Unterstützung bieten zu können. Auch kantonale Koordinationsplattformen werden als geeignetes Angebot gesehen. Auf Sozialinfo.ch können soziale Institutionen und Personen mit IV-Assistenz weiterhin unbürokratisch und kostenlos Stellen für COVID-19 Aushilfen ausschreiben: <https://www.sozialinfo.ch/jobs/covid-19.html>
